

**Ausschussvorlage SIA 20/57 – öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden**

**Gesetzentwurf  
Landesregierung  
Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen  
Nichtraucherschutzgesetzes  
– Drucks. [20/5996](#) –**

- |  |      |
|--|------|
| 15. Hessischer Städtetag   | S. 1 |
| 16. Nachtrag Ärztlicher Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e. V | S. 5 |

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Sozial- und Integrations-  
politischen Ausschusses  
Schlossplatz 1 - 3  
65183 Wiesbaden

**Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen  
Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem  
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes –  
Drucks. 20/5996 –**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem  
o. g. Gesetzentwurf und übersenden unsere Stellungnahme vom  
14.5.2021 an das Hessische Sozialministerium (**Anlage**).

Die darin gemachten Ausführungen möchten wir noch einmal  
unterstreichen und bitten u. a. um eine Berücksichtigung auch von  
Tabak-Ersatzstoffen, eine Ausweitung des Rauchverbotes auch  
auf Bolzplätze sowie eine Aufnahme der Spielhallen in die  
geschützten Bereiche.

Mit freundlichen Grüßen

*S. Schweitzer*

i.V. Sandra Schweitzer  
Referatsleiterin

Ihre Nachricht vom:  
19.07.2021

Ihr Zeichen:  
I 2.11

Unser Zeichen:  
500.0 Sw/Zi

Durchwahl:  
0611/1702-21

E-Mail:  
wokittel@hess-staedtetag.de

Datum:  
23.08.2021

Stellungnahme Nr.:  
080-2021

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

< ^^

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Soziales und  
Integration  
Sonnenberger Str. 2/2A  
65193 Wiesbaden

## Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Mitgliederbefragung hat ergeben, dass die mit dem beigefügten Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes gesetzten Schwerpunkte insgesamt positiv gesehen werden.

Jedoch wurden uns folgende Anregungen genannt, die wir Sie bitten, im Rahmen der Gesetzesänderung zu berücksichtigen.

### 1. Erweiterung des Rauchverbots auf Tabak-Ersatzstoffe

Die im § 1 Absatz 1 neu eingefügten Worte „einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern“ erweitern zwar das Rauchverbot durch „Hilfsgeräte“. Sollten

Ihre Nachricht vom:  
28. April 2021

Ihr Zeichen:  
18k1000-0001/2019/006

Unser Zeichen:  
500.0 Wk/Hö

Durchwahl:  
0611/1702-21

E-Mail:  
wokittel@hess-staedtetag.de

Datum:  
14.05.2021

Stellungnahme Nr.:  
036-2021

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

allerdings Tabak-Ersatzstoffe (beispielsweise Steam-stones oder smoke-island) in den nach § 1 Abs. 1 dem Rauchverbot unterliegenden Räumlichkeiten konsumiert werden, ist der offensichtlich vom Gesetzgeber gewollte Schutzzweck durch die zuständigen Behörden nicht umsetzbar.

Auch der Beschluss des OLG Frankfurt vom 9.4.2014 (2 Ss – Owi 1123/13) legt nahe, dass dem Rauchverbot im Sinne des Nichtraucherchutzgesetzes lediglich das Rauchen von Tabakprodukten unterfällt, nicht aber von Tabak-Ersatzstoffen.

Aus diesem Grund regen wir an, die neu einzufügenden Worte wie folgt zu formulieren:  
*„von Tabak und Tabakersatzstoffen einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern“.*

Erst mit der Aufnahme der Tabak-Ersatzstoffe ist die Einschränkung der in § 2 Abs. 5 Nr. 2 HessNRSRG beschriebenen Ausnahmeregelung durchzusetzen: Ansonsten können Shisha-Bar-Betreiber darauf verweisen, lediglich Tabak-Ersatzstoffe in den Räumen mit mehr als 75 Quadratmeter Gastfläche zum Rauchen anzubieten.

## **2. Rauchverbot auch auf Bolzplätzen**

Das Rauchverbot (§ 1 Abs. 2 n.F.) sollte nicht nur auf Spielplätze, sondern konsequenterweise auch auf Bolzplätze ausgedehnt werden.

## **3. Rauchverbot auch in Spielhallen**

Weder im Hessischen Spielhallengesetz noch im Hessischen Nichtraucherchutzgesetz findet sich eine explizite Regelung bzgl. des Rauchens in Spielhallen, wodurch das Rauchen dort grundsätzlich gestattet ist.

Diese Einschätzung ändert sich jedoch, sobald in der Spielhalle auch Getränke und/oder Speisen an die Kunden verkauft werden. Ist dies der Fall, nimmt der Inhaber eine gastronomische Nebentätigkeit auf (Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 12. Mai 2015 - 073-a-14-09-04#005). Damit wäre das (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 Nichtraucherchutzgesetz) anzuwenden. Dieses hilfsweise Vorgehen ist

aus kommunaler Sicht nicht vollkommen rechtssicher, weshalb wir eine klare Regelung in einer der beiden genannten Normen wünschen.

Die uns gesetzte Frist war deutlich zu kurz angesetzt. Wir behalten uns vor, eventuell noch eingehende Stellungnahmen aus unseren Mitgliedstädten nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Dieter', written in a cursive style.

Jürgen Dieter  
GF Direktor

## **Nachtrag zur Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes**

Die im Ärztlichen Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e.V. (ÄARG) zusammengeschlossenen, präventivmedizinisch engagierten Ärzte begrüßen das Bestreben der Landesregierung, den Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern.

Der ÄARG unterstützt ausdrücklich das vorgesehene Verbot der Nutzung von elektronischen Zigaretten und Tabakerhitzern zugleich mit den bestehenden Rauchverboten. Er weist allerdings darauf hin, dass diesbezüglich in dem Entwurf für das hessische Nichtraucherschutzgesetz (hessNRSg) erhebliche Lücken bestehen, die dringend zu schließen sind.

Es geht darum, dass die vorgesehene Erweiterung der Nichtraucherschutzregelungen auf E-Zigaretten und Tabakerhitzer für alle in Hessen bereits bestehenden Regelungen gleichermaßen gelten sollten, d.h. auch für die außerhalb des HessNRSg normierten Landesgesetze. Damit würde sowohl dem rechtlich zwingenden Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen, das Vorsorgeprinzip beim Gesundheitsschutz beachtet, als auch den besonders vulnerable Personengruppen, Kindern, Jugendlichen und Strafgefangenen ein angemessener Schutz gewährt.

Im Folgenden werden drei Einrichtungen genannt, in denen Rauchverbote bestehen, die aber nicht im HessNRSg aufgeführt werden. In diesen Einrichtungen würde die vorgesehene Ausweitung der bestehenden Rauchverbote auf die Nutzung von E-Zigaretten und Tabakerhitzern im HessNRSg nicht zum Tragen kommen:

### **1. Schulen**

Das Rauchverbot für Schulen ist im Hessischen Schulgesetz geregelt (1)\*. Danach ist Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet.

---

\* siehe Quellenangaben unten

## 2. Vorschulische Einrichtungen und der Kindertagespflege

Seit Anfang 2007 darf in Kindertagesstätten und auf deren Gelände nicht geraucht werden. Im Rahmen der Kindertagespflege (Tagesmütter) ist verboten, in den für die Kinder bestimmten Räumen in Anwesenheit der Kinder zu rauchen (2).

## 3. Einrichtungen des strafrechtlichen Vollzuges

Der Staat hat für Inhaftierte eine besondere Schutzpflicht. Die Inhaftierten können in Justizvollzugsanstalten dem Rauch konventioneller Zigaretten und dem Aerosol von E-Zigaretten und Tabakerhitzern nicht ausweichen.

Als Justizvollzugsanstalten, in denen ein Rauchverbot besteht, werden im HessNRSG aufgeführt: "Einrichtungen des Maßregelvollzugs nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuchs und § 2 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981" (3). Andere Justizvollzugsanstalten, insbesondere die des Jugendstrafvollzugs, bleiben ungenannt. Zur rechtlichen Klarstellung ist es notwendig, dass diese Einrichtungen in das HessNRSG aufgenommen werden.

### Zusammenfassung

Der ÄARG hält es für unerlässlich, dass die Nutzung von E-Zigaretten und Tabakerhitzern in allen Bereichen verboten wird, in denen in Hessen bereits ein Rauchverbot gilt, d.h. auch Bereichen, die bislang nicht im HessNRSG erfasst werden. Dies betrifft vor allem Schulen, vorschulische Einrichtungen und Einrichtungen, die der Kindertagespflege sowie dem strafrechtlichen Vollzug dienen.

Prof. Dr. med. Friedrich Wiebel  
Bundesvorsitzender  
Pharmakologe und Toxikologe

Eching den 31. August 2021

### Quellenangaben

- 1) § 3 Abs. 9 S. 3 Hess SchulG - <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SchulGHE2017V5IVZ>)
- 2) § 25 Abs. 5 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) - Tageseinrichtungen für Kinder
- 3) HessNRSG § 1 Abs. 4 , GVBl. I S. 414, 440, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Sept. 2012 GVBl. S. 290